

Satzung des Fördervereins der Ortsfeuerwehr Kranenburg

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Ortsfeuerwehr Kranenburg e. V.". Der Verein soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden und erhält danach den Zusatz e. V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kranenburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Mittelbeschaffung zur Förderung des Feuerwehrwesens, der Kameradschaft und der Öffentlichkeitsarbeit der Ortsfeuerwehr Kranenburg.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Es kann jede natürliche bzw. juristische Person Mitglied im Förderverein werden. Über die Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet mit deren Auflösung.
- (3) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand bis zum 30. November desselben Jahres schriftlich zu erklären.
- (4) Der Ausschluss kann nur erfolgen wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (5) Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt, sich etwa ehrenrührig verhält, den Vereinszwecken zuwider handelt oder auch nach zweimaliger Mahnung seinen Beitragspflichten nicht nachkommt.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückzahlung der Beiträge.

§ 4 Beitrag

- (1) Die Höhe des Mindestbeitrags für fördernde Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstandes beschlossen.
- (2) Der Beitrag ist jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres fällig und soll möglichst per Lastschrift eingezogen werden.
- (3) Der volle Mindestbeitrag ist auch bei unterjährigem Eintritt fällig.
- (4) Aktive Kameradinnen / Kameraden und Angehörige der Altersabteilung der Ortswehr Kranenburg werden von dem unter § 4 (1) genannten Mindestbeitrag befreit, da sie bereits durch ihre Tätigkeit, maßgeblich die Vereinszwecke unterstützen.

§ 5 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal jährlich statt.
- (2) Die Einladung zur Versammlung hat 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.
- (3) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann auch mit kürzerer Frist eingeladen werden. Sie muss einberufen werden wenn mindestens 35 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Abstimmungen zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich
- (5) Auf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Wahlen zum Vorstand
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Festsetzung der Mindestmitgliedsbeiträge
 - d) Beschluss des Haushaltsvoranschlags
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Ausschluss eines Mitgliedes
 - g) Änderung der Satzung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden (kann der stellv. Ortsbrandmeister sein)
 - c) dem Kassenwart/der Kassenwartin (kann der Kassenwart der Ortsfeuerwehr sein)
 - d) dem Schriftwart/der Schriftwartin (kann der Schriftwart der Ortsfeuerwehr sein)
 - e) einem Beisitzer/der Beisitzerin
- (2) Jedes Mitglied des Vereines kann in den Vorstand gewählt werden. Allerdings müssen 3 Vorstandsmitglieder zum Zeitpunkt ihrer Wahl zugleich Mitglieder im Ortskommando der Ortsfeuerwehr Kranenburg sein, davon mindestens der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Verein wird durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, durch den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Durchführung der Beschlüsse und der Verwaltung des Vermögens.
- (7) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Der Kassenwart legt zur Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor. Die Kassenführung ist vorher durch zwei nicht dem Vorstand angehörende Kassenprüfer zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (2) Die Kassenprüfer werden im Wechsel für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 9 Anschaffungen

- (1) Anschaffungen des Vereins (Feuerwehrtechnisches Gerät, Ausstattungen des Feuerwehrgerätehauses oder der Feuerwehrkameraden) werden der Freiwilligen Feuerwehr Kranenburg zur uneingeschränkten und kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt, bleiben jedoch stets Eigentum des Fördervereins. Eine Weitergabe (Veräußerung, Leihe oder Miete) Bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Der Verein kann die Rückgabe der Gegenstände fordern.
- (2) Der Vorstand entscheidet eigenständig mit einfacher Mehrheit über Anschaffungen bzw. die Mittelverwendung. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 10 Finanzierung

- (1) Der Verein erwirbt seine Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, finanziellen und materiellen Spenden, Schenkungen, Zuschüssen, Einnahmen aus Veranstaltungen, öffentlichen Zuwendungen und Stiftungen aller Art.

§ 11 Haftungsausschluss

- (1) Mitglieder haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Vereins.

§ 12 Auflösung

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist mit einer Frist von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte:
 - a) Verwendung des Vereinsvermögens
 - b) Auflösung des Vereinseinzuberufen. Der Verein löst sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder auf.
- (2) Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.
- (3) Das Vereinsvermögen geht bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Vereinszweckes an die Samtgemeinde Oldendorf oder deren Rechtsnachfolger über, mit der Maßgabe es für den Feuerschutz in der Gemeinde Kranenburg zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wird von den Gründungsmitgliedern einstimmig beschlossen.